

VEREINSSATZUNG DES VEREINES BERGISCHE BAHNEN / FÖRDERVEREIN WUPPERSCHIENE E.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bergische Bahnen / Förderverein Wupperschiene e.V.

Der Verein ist die Fortführung des bisherigen Vereines „Förderverein Wupperschiene e.V.“ und bereits im Vereinsregister eingetragen. Die Änderung des Namens erfolgte, da aus dem ehemaligen Verein „Interessengemeinschaft Bergische Bahnen e.V.“ etliche Mitglieder beigetreten sind und über die Namensgebung ein Stück Vereinstradition beider dokumentiert werden soll.

Der Verein führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald.

§2 Zweck des Vereines

Hauptzweck des Vereines ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Bezug auf die Wuppertalbahn zwischen Wuppertal-Rauental (Infrastrukturgrenze DB) und Radevormwald-Wilhelmstal. Hierbei ist oberstes Ziel das Denkmal „Wuppertalbahn“ zu erhalten. Ein Museumsbahnverkehr auf der Strecke wird angestrebt.

Nach Ausweisung von Teilen der Fabrikanlagen nahe der Strecke als Denkmalbereich sind auch die gesamten zugehörigen Bahnanlagen auf Antrag des Vereines Förderverein Wupperschiene e.V. unter Denkmalschutz gestellt worden.-

Der Verein steht hier in Kontinuität und legt im Einvernehmen mit den zuständigen Denkmalbehörden die Richtlinien fest, nach welchen die Museumsbahn unter Beachtung historischer Gegebenheiten die Bausubstanz erhält.

Eingebettet in ein in der Bergischen Region entstehendes industriegeschichtliches Museum, soll die Technikgeschichte der Eisenbahn durch den Betrieb der Strecke mit Fahrzeugen einer breiten Öffentlichkeit anschaulich präsentiert werden. Darüber hinaus soll deren Anteil an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, unter der besonderen Berücksichtigung der Bergisch-Märkischen Region, dokumentiert werden.

Die Koordination der Aktivitäten aller der an den erwähnten Projekten interessierten Vereine, Organisationen und Institutionen wird angestrebt.

Eine Mitgliedschaft in entsprechenden koordinierenden Vereinigungen ist möglich.

Eine Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen gleicher oder anderer Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene ist ein weiteres Ziel.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos, unpolitisch, unparteiisch und unkonfessionell tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden. Andere als in der Satzung genannte Ziele werden nicht verfolgt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Radevormwald oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§5 Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Eine kooperative Mitgliedschaft von Vereinen und Körperschaften im Verein ist möglich. Der Verein selbst kann ebenfalls im Rahmen der Vereinsziele Mitglied einer Organisation, Körperschaft oder sonstigen juristischen Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein „Bergische Bahnen/Förderverein Wupperschienen e.V.“ wird in Textform beantragt und beginnt mit der schriftlichen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann jeder Antragsteller Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich zu stellen. In einem solchen Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein gibt das Mitglied sein Einverständnis zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung seiner persönlichen Daten auch in elektronischen Datenerfassungssystemen. Hierzu zählen:

- Vor- und Nachnamen
- Adresse
- Telefonnummer
- Geburtsdatum

Diese Angaben dienen der Mitgliederverwaltung und Organisation des Vereines.

Das Alter des Mitglieds kann eine entscheidende Rolle spielen bei der Verteilung bzw. Durchführung von Vereinsarbeiten sowie bei der Erfüllung von Rechtsvorschriften.

Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder erwerben das Recht auf Informationen über die Tätigkeiten des Vereins, jedoch kein Mitbestimmungsrecht im Verein.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nach Austrittserklärung, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

Bei schweren Verstößen oder vereinschädigendem Verhalten ist ein Ausschluss möglich. Dieser wird vom Vorstand schriftlich ausgesprochen. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann jedes Mitglied Einspruch erheben. Dieser ist schriftlich einzulegen. In einem solchen Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hält sich das Recht offen, Mitglieder, deren Beitragsrückstand 1 Jahr oder mehr beträgt, vom Verein auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses auf Grund rückständiger Beiträge ist ein Einspruch gegen den Vorstandsentscheid nicht möglich. Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden, unter Vorbehalt steuerrechtlicher Vorschriften, seine Daten in den Vereinsunterlagen bzw. in EDV-Speichermedien vernichtet.

§6 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu sehen, er ist fällig zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens jedoch zum 01.04. eines jeden Jahres. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres ist für dieses ein halber Jahresbeitrag zu zahlen. -

Weitere An- und Aufrechnungen, auch bei fristlosem Ausscheiden, sind möglich.

In Einzelfällen kann der Vorstand nach begründetem Antrag durch das betroffene Mitglied über eine Beitragsstundung oder Aussetzung unwidersprochen entscheiden. Die Aussetzung bzw. die Stundung ist bis zu einer Gesamthöhe eines Jahresbeitrages möglich.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nach Kräften zu unterstützen.

§7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat.

Der Beirat setzt sich aus den Leitern der verschiedenen Organisationseinheiten des Vereins zusammen. Er soll zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung vermittelnd tätig sein. In den Beirat können Vertrauenspersonen des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung berufen und auch abberufen werden.

Eine Mindestzeit der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion. Er hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Möglichkeit, einen Versammlungsleiter zu wählen,
- insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/ -innen,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- die Genehmigung von Entscheidungen des Vorstandes, die den Fortbestand des Vereins gefährden,
- weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jährlich einmal als Jahreshauptversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres,
- auf das schriftliche Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Briefpost oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, diese müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen. Sie können beim Vorstand eingesehen werden.

Anträge bezüglich der Abwahl des Vorstands, Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit muss der Beschluss nach erneuter Besprechung noch ein weiteres Mal zur Abstimmung gebracht werden, bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur von einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder.

Der noch amtierende Schriftführer fertigt das Versammlungsprotokoll. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung einen Schriftführer für die Versammlung wählen.

§9 Vorstand und dessen Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln jährlich in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Mindestzeit der Mitgliedschaft vor Ausübung des passiven Wahlrechts ist nicht erforderlich.

Die Wahl des Vorstandes wird in der turnusmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus den Mitgliedern. Die Zuwahl wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein kann er nach Vorstandsbeschluss sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Hauptaufgaben des Vorstands sind:

- die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung, Statuten, Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen;

- für die Führung der Buchhaltung und Ermittlung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ Sorge zu tragen und diese jederzeit, mindestens jedoch zu jeder Mitgliederversammlung, zu berichten;
- Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzulegen;
- jederzeit, insbesondere nach Ablauf eines Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über die Entwicklung sowie die Aktivitäten des Vereins Bericht zu erstatten;
- auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Verein zu achten.

§10 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Protokollierung zur Wirksamkeit.

Anträge und wesentliche Inhalte von Diskussionen sind festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen sowie eine Kopie zu verlangen. Daraus resultierende Kosten trägt das Mitglied.

§11 Kassenprüfer

In der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres werden zwei Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer für das Folgejahr ist höchstens einmal möglich. Nur für den Verhinderungsfall können zusätzlich bis zu 2 Vertreter gewählt werden, die ebenfalls nicht dem Vorstand angehören.

Das Recht und die Pflicht der Kassenprüfer ist die Einsichtnahme in die laufende Buchführung und in die Jahresabschlüsse, sowie die sich aus den Prüfungshandlungen ergebende Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

Die Einsichtnahme muss jederzeit möglich sein. Beanstandungen sind unverzüglich in schriftlicher Form an den Vorstand zu melden. Über die Einsichtnahme und deren Ergebnisse erstellen die Kassenprüfer Protokolle.

§12 Wesentliche Veränderungen des Vereins

Als wesentliche Veränderung im Sinne dieser Satzung zählen hier wesentliche Satzungsänderungen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Insolvenz, Verschmelzung und Liquidation bzw. Auflösung oder ähnliche Vorgänge, die für die Vereinsstruktur und das Vereinsvermögen von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen auch Entscheidungen, welche den Fortbestand des Vereins gefährden.

Ergänzend zu anderen gesetzlichen Vorschriften gilt:

- Es kann über wesentliche Veränderungen des Vereins nur in einer gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Tagesordnung darf nur diesen einen Punkt beinhalten.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Veränderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- Im Fall der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Liquidation gilt für die Verwendung des Vereinsvermögens §4 dieser Satzung.

§13 Schlussbestimmungen

Soweit die Satzung Rechtsverhältnisse innerhalb des Vereins sowie auch im Außenverhältnis nicht regelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ersetzt die bisher bestehenden Satzungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sie ist beschlossen von der Mitgliederversammlung in Radevormwald am [xx.xx 2019](#).